

Steuerreform 2015/2016

Mag. Michaela Christiner

Graz, 23. Oktober 2015



Die Steuerreform 2015/2016 im Überblick

- **Entlastung: 5,2 Mrd €** (1,5% des BIP)
 - Tarifreform: 4,3 Mrd €
 - Negativsteuer und Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrags: 400 Mio €
 - Standort/Wirtschaft: 200 Mio €
 - Sonstiges (Pendler, Pensionisten, Familie, ua): 300 Mio €

- **Gegenfinanzierung**
 - Selbstfinanzierung: 850 Mio €
 - Einschränkung Ausnahmen/Begünstigungen Steuerrecht: 900 Mio €
 - Einnahmensicherung/Betrugsbekämpfung: 1,9 Mrd €, davon
 - Registrierkassen: 900 Mio €
 - Ausnahmen Bankgeheimnis 2016: 700 Mio €
 - Einsparungen Verwaltung/Förderungen: 1,1 Mrd €
 - Solidaritätspaket (GrESt, ImmoESt, KESt, ua): 400 Mio €

Ausblick 2016: Neukodifizierung EStG

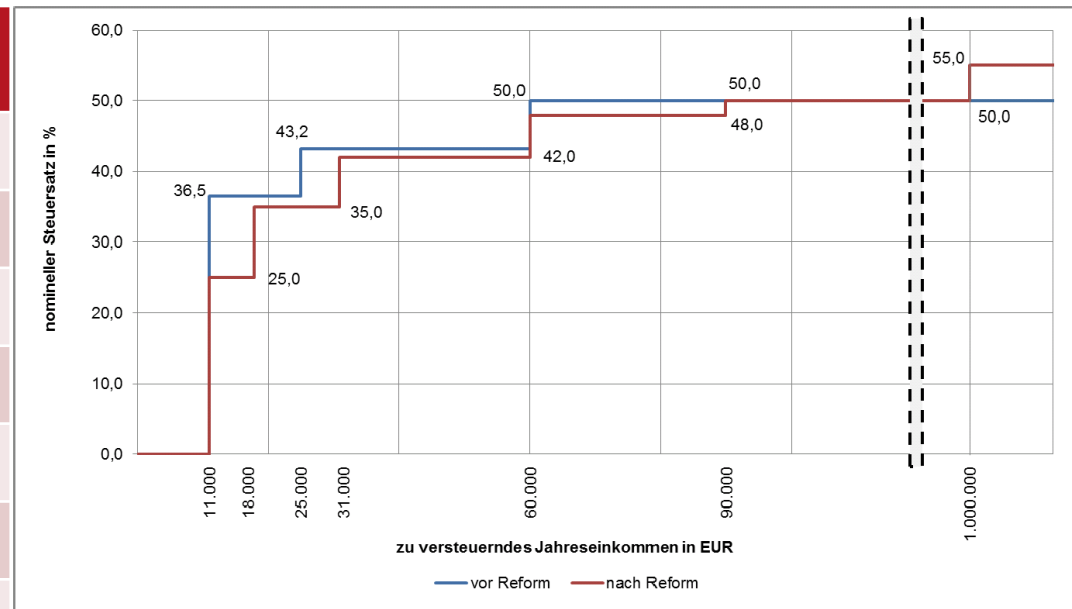
- Steuerreform 2015/16 stellt hauptsächlich eine Tarifreform dar

- Anzustrebende Leitlinien aus dem Bericht der Steuerreformkommission für ein „EStG 2016“
 - Vereinfachung des Steuersystems (Zusammenlegung von Einkunftsarten, Neuregelung der Personengesellschaften)
 - Ausnahmen überprüfen/reduzieren
 - Verbesserung der Vollziehbarkeit und Verwaltungsvereinfachungen
 - Harmonisierung Steuer und Sozialversicherung
 - Angleichung Steuer- und Unternehmensrecht
 - Steuersicherung

Tarifreform

- Neuer Einkommensteuertarif als Kernstück der Steuerreform mit sechs statt bisher drei Tarifstufen

Tarifmodell NEU		Bisheriger Tarif	
Einkommen bis	Grenzsteuersatz	Einkommen bis	Grenzsteuersatz
11.000	0,0%	11.000	0,0%
18.000	25,0%	25.000	36,5%
31.000	35,0%	60.000	43,2%
60.000	42,0%	> 60.000	50,0%
90.000	48,0%		
1.000.000	50,0%		
> 1 Mio	55,0%*		



Quelle: Budgetdienst, Analyse Steuerreform 2015/2016

*zeitlich befristet (2016 bis 2020)

Tarifreform

Einkommen/ Jahr	Bisheriger Tarif		Tarifmodell NEU		Entlastung p.a.	
	ESt	Ø-Steuersatz in % Einkommen	ESt	Ø-Steuersatz in % Einkommen	€	in %
18.000 €	2.555,00 €	14,19%	1.750,00 €	9,72%	805,00	4,47%
31.000 €	7.702,86 €	24,85%	6.300,00 €	20,32%	1.402,86	4,53%
60.000 €	20.235,00 €	33,73%	18.480,00 €	30,80%	1.755,00	2,93%
90.000 €	35.235,00 €	39,15%	32.880,00 €	36,53%	2.355,00	2,62%
150.000 €	65.235,00 €	43,49%	62.880,00 €	41,92%	2.355,00	1,57%
1.000.000 €	490.235,00 €	49,02%	487.880,00 €	48,79%	2.355,00	0,24%
1.050.000 €	515.235,00 €	49,07%	515.380,00 €	49,08%	-145,00	-0,01%

- Größte relative Entlastung (4,53%) bei Einkommen von rund 31.000 €
- Ab einem Einkommen von 31.000 € sinkt die relative Entlastung
- Geringe relative Entlastung für hohe Einkommen (zB 1,57% bei 150.000 €)
- **Belastung** ab rund 1.050.000 € Einkommen

Tarifreform

- Tarifentlastung im Jahr 2016 lt. Entlastungsrechner BMF am Beispiel für Angestellte:

Brutto monatlich	Entlastung jährlich	Entlastung in %
2.000 €	882,12 €	30,3%
3.000 €	1.318,44 €	19,1%
4.000 €	1.556,64 €	13,9%
5.000 €	1.353,77 €	4,9%
7.000 €	1.780,37 €	4,5%
10.000 €	2.114,93 €	3,7%

- Entlastung durch Lohnsteuer wird zum Teil durch die Anhebung der SV-Höchstbeitragsgrundlage (von 4.650 € auf 4.860 €) kompensiert

- Absatzbeträge

- Entfall Arbeitnehmer- und Grenzgängerabsatzbetrag (insg. 345 €)
- Erhöhung des Verkehrsabsatzbetrages auf 400 € (bisher 291 €)

Sonderausgaben / Freibeträge / Prämien

- **Topfsonderausgaben laufen** aus, bestehende Topf-SA noch 5 Jahre:
 - Freiwillige Versicherungsprämien (Vertrag vor 1.1. 2016 abgeschlossen)
 - Wohnraumschaffung/-sanierung (1. Spatenstich oder Vertrag vor 1.1.2016)
- Weiterhin abzugsfähig: Freiwillige Weiterversicherung, Nachkauf Versicherungszeiten
- **Sonderausgabenpauschale läuft** mit Jahr 2020 aus
- Antragslose Arbeitnehmerveranlagung: **Automatische SA-Berücksichtigung** (Kirchenbeitrag, Spenden, freiwillige Weiterversicherung) im Veranlagungsverfahren

- **Uneingeschränkter Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner** ab der Veranlagung 2016 (Verlustvortrag bisher zeitlich auf drei Jahre begrenzt)

- Verdoppelung des Kinderfreibetrags von 220 € auf 440 €
- Entfall Bildungsfreibetrag/Bildungsprämie/Landarbeiterfreibetrag/Mietzinsbeihilfe
- Erhöhung der Forschungsprämie von 10% auf 12%

Dienstwagen

Einkommensteuer

- Bis 2015: Sachbezug von 1,5% der Anschaffungskosten pro Monat, max 720 €
- Ab 2016: **Sachbezug** von **2%** der Anschaffungskosten pro Monat, **max 960 €**
- Weiterhin 1,5% (max 720 €) für PKW bei Unterschreiten der Abgasgrenzwerte (2016: 130g CO₂-Ausstoß/km; Reduktion um 3 g/Jahr in den Jahren 2017 bis 2020)
- Ab 2016 sind **Elektro-KFZ sachbezugsfrei**
- Hybridfahrzeuge sind steuerpflichtig
- Einmalige Kostenbeiträge des Arbeitnehmers reduzieren die Anschaffungskosten

Umsatzsteuer

- Vorsteuerabzug für reine Elektro-KFZ
- Luxustangente (derzeit 40.000 €) ist zu beachten

Grundstücke - Gebäudeabschreibung

- **AfA-Sätze im Betriebsvermögen** bisher:
 - 3% (Gebäude dient unmittelbar Betriebsausübung bei LuF, Gewerbebetrieb, ...)
 - 2,5% (Gebäude dient unmittelbar dem Betrieb des Bank- und Versicherungswesen oder ähnlicher Dienstleistungen, ...)
 - 2% (Gebäude dient anderen betrieblichen Zwecken)
- **Ab 2016** neu: Einheitlicher **AfA-Satz** von **2,5%** im **betrieblichen Bereich**
- Bei **Vermietung zu Wohnzwecken** (auch) **1,5%** im **Betriebsvermögen**
- Gilt ab 2016 auch für bestehende Gebäude -> Anpassung AfA und Nutzungsdauer
- Kürzere Nutzungsdauer durch Gutachten -> Bisherige Gutachten bleiben aufrecht

- Im **Privatvermögen** gilt weiterhin AfA von **1,5%**, aber **gesetzliche Vermutung** des Aufteilungsverhältnisses **Grund&Boden/Gebäude: 40/60** (bisher 20/80)

Grundstücke – Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen

- Gebäude im **Privatvermögen** im Rahmen der Vermietung & Verpachtung
 - **Instandsetzungsaufwendungen:**
 - Zwingende **Verteilung** auf **15 Jahre**, statt bisher 10 Jahre
 - Für noch abzusetzende Beträge verlängert sich der Verteilungszeitraum ab 2016 von 10 auf 15 Jahre
 - **Instandhaltungsaufwendungen:**
 - Auf Antrag **Verteilung** auf **15 Jahre**, statt bisher 10 Jahre
 - Für Instandhaltungsaufwendungen, die bisher freiwillig auf 10 Jahre verteilt wurden, kann Verteilung unverändert belassen werden

- Gebäude im **Betriebsvermögen**, die für Wohnzwecke überlassen werden
 - Verteilung von **Instandsetzungsaufwendungen** auf **15 Jahre** (bisher 10 Jahre)

Grundstücke – Veräußerung

Immobilienenertragsteuer

- Erhöhung der **ImmoESt** von 25% auf **30%** für Veräußerungen ab 1.1.2016
- Bei Körperschaften weiterhin 25% (damit nicht höher als KSt)
- Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption zukünftig möglich
- Kein Inflationsabschlag mehr zu berücksichtigen

Verlust aus der Veräußerung von Grundstücken

- Im Betriebsvermögen: zu **60%** (bisher 50%) mit den übrigen Einkünften zu verrechnen
- Im Privatvermögen: zu **60%** (bisher 50%) mit Einkünften aus V&V zu verrechnen
 - Verlust wird grundsätzlich auf 15 Jahre verteilt (jedes Jahr 4%), aber
 - Antragsmöglichkeit, diesen Verlust im Verlustentstehungsjahr zur Gänge gegen Einkünfte aus V&V zu verrechnen

Kapitalvermögen

- Anhebung des **besonderen Steuersatzes** von 25% auf **27,5%** für Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Ausgenommen: Geldanlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten (insb Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten) -> weiterhin 25%
- **GmbH-Gesamtsteuerbelastung:** 45,625% (bisher 43,75%)
- **Verlustausgleich**
 - Betriebsvermögen: Ausgleich des negativen Überhangs zu 55% (bisher 50%)
 - Privatvermögen:
 - Weiterhin kein Ausgleich gegen Sparbuchzinsen
 - Verluste aus 25%-Bereich können mit 27,5%-Bereich verrechnet werden

Änderung bei Verlusten - Wartetastenverluste

- Für **kapitalistische Mitunternehmer** sind **Verluste nicht ausgleichs- oder vortragsfähig**, soweit ein steuerlich **negatives Kapitalkonto entsteht bzw. sich erhöht**
 - Nur natürliche Personen unabhängig von Gewinnermittlungsart
 - Wartetastenverluste (nur) verrechenbar mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre oder weiteren (Netto-)Einlagen

- **Kapitalistische Mitunternehmer:**
 - Gegenüber Dritten eingeschränkte Haftung (insb KG-Kommanditist, atypisch stiller Gesellschafter; Haftungsvereinbarung im Innenverhältnis nicht relevant)
 - Keine „ausgeprägte Mitunternehmerinitiative“ (z.B. aktive Mitarbeit)

Einlagenrückzahlung von Körperschaften

- Bisher „Wahlrecht“, einen ausgeschütteten Betrag als Gewinnausschüttung oder Einlagenrückzahlung zu behandeln (Verwaltungspraxis: Gewinnausschüttung immer möglich)
- Rechtsfolgen für **natürliche Personen**
 - Gewinnausschüttung: 25% (künftig 27,5%) KESt
 - Einlagenrückzahlung: bis zur Höhe der AK (BW) der Beteiligung steuerfrei
- Rechtsfolgen für **Körperschaften**
 - Gewinnausschüttung: grundsätzlich steuerfrei (§ 10 KStG)
 - Einlagenrückzahlung: bis zur Höhe der AK (BW) der Beteiligung steuerfrei
- **Neuregelung** sieht Verwendungsreihenfolge für Ausschüttungen von Körperschaften vor mit **Vorrang der Gewinnausschüttung gegenüber der Einlagenrückzahlung**
- **Inkrafttreten:** Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Juli 2015 beginnen

Grunderwerbsteuer

Bemessungsgrundlage (§ 4 GrESt)

- Bisher: Wert der Gegenleistung, (3-facher) Einheitswert, Gemeiner Wert
- NEU hinzugekommen: **Grundstückswert**
 - Hochgerechneter (anteiliger) dreifacher Bodenwert + (anteiliger) Wert des Gebäudes oder
 - Von geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleiteter Wert
 - Nachweis des geringeren gemeinen Werts möglich (Schätzungsgutachten)
- GrESt ist grundsätzlich vom Wert der Gegenleistung, aber **mind vom Grundstückswert** zu berechnen. Grundstückswert kommt zur Anwendung
 - wenn Gegenleistung nicht vorhanden oder geringer ist als Grundstückswert
 - bei Anteilsübertragung- und vereinigung
 - bei Vorgängen nach dem UmgrStG
- Einheitswert nur noch bei Land- und Forstwirtschaft

Grunderwerbsteuer

Tarif (§ 7 GrESt)

Erwerb/Erwerbsteile	Steuersatz	
Unentgeltlich: Gegenleistung \leq 30%	Für die ersten 250.000 €	0,5%
	Für die nächsten 150.000 €	2,0%
	Darüber hinaus	3,5%
Teilentgeltlich: Gegenleistung $>$ 30% und \leq 70%	Unentgeltlicher Teil -> gestaffelter Steuersatz Entgeltlicher Teil -> 3,5%	
Entgeltlich: Gegenleistung $>$ 70%	3,5%	

- **Eigene Tarife** für Erwerb von LuF-Grundstücken im Familienverband (2%), Anteilsvereinigung und –übergang (0,5%), Vorgänge nach UmgrStG (0,5%)
- Bei der Anwendung des gestaffelten Steuersatzes sind die an dieselbe Person anfallenden Erwerbe innerhalb der letzten 5 Jahre **zusammenzurechnen**
- **Immer unentgeltlich:** Erwerb von Todes wegen und unter Lebenden durch Familienverband

Grunderwerbsteuer

- **Begünstigte Übergabe von gewerblichen/selbständigen Betrieben**
 - Erhöhung Betriebsfreibetrag von 365.000 € auf 900.000 €
 - Anwendung Staffeltarif, aber Deckelung mit max 0,5% vom Grundstückswert
- **Erweiterung bei der Befreiung von Ehegatten/Partnerwohnstätten:**
 - 150 m²-Grenze bei der Wohnnutzfläche wird zum Freibetrag -> nur übersteigender Wert ist steuerpflichtig
- **Erweiterung der GrESt-Tatbestände bei Anteilsvereinigung und –übertragung**
 - Kapital- und Personengesellschaften: Steuerpflicht, wenn Vereinigung von mind 95% der Anteile in einer Hand (bei Personengesellschaften: Wechsel Gesellschafterbestand innerhalb von 5 Jahren)
 - Treuhändig gehaltene Anteile werden dem Treugeber zugerechnet
- **Gleichmäßige Verteilung der GrESt auf maximal 5 Jahre möglich**

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

- **Einzelaufzeichnungspflicht** nunmehr auch bei Einkünften aus V&V
- Erleichterungen der Einzelaufzeichnungspflicht für Kalte-Hände-Umsätze (ab 1.1.2016 auf 30.000 € Jahresumsatz limitiert) und gemeinnützige Körperschaften
- **Registrierkassenpflicht** für Betriebe mit Nettoumsatz ab 15.000 € und Barumsätzen > 7.500 € pro Jahr
- Barumsätze: Gegenleistung durch Barzahlung, auch Zahlung durch Kredit-/Bankomatkarte oder vergleichbare elektronische Zahlungsformen
- Verpflichtung beginnt mit dem viertfolgenden Monat nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, zu dem Umsatzgrenzen überschritten wurden
- Grundsätzlich ab 1. Jänner 2016, Manipulationssicherheit der Kassen ab 2017 (Registrierkassensicherheitsverordnung in Begutachtung)
- Förderung der Anschaffung zwischen 1.3.2015 und 31.12.2016 (Sofortabschreibung möglich; Anschaffungsprämie iHv 200 €)
- **Belegerteilungspflicht:** Empfänger muss Beleg bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeit mitnehmen -> keine Sanktion gegen Empfänger

Bankenpaket: Bankgeheimnis (BWG)

- **Bisher:** Entfall Bankgeheimnis nur iZm
 - einem Strafverfahren aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und
 - wegen vorsätzlichen Finanzvergehen gegenüber Finanzstrafbehörden.
- **Erweiterung der Ausnahmen zum Bankgeheimnis:**
 - Übermittlungspflicht an das neue Kontenregister
 - Konteneinschau durch Abgabenbehörden des Bundes = Finanzämter
 - Meldepflicht hinsichtlich des neuen Kapitalabfluss-Meldegesetzes
 - Automatischer Informationsaustausch gemäß dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Bankenpaket: KontRegG

- KontRegG = Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
- **BMF** hat zentrales Kontenregister einzuführen: natürliche Personen und Rechtsträger; weiters vertretungsbefugte Personen, Konto-/Depotnummer, Tag der Eröffnung und Auflösung des Konto/Depots, Bezeichnung Bank
 - Enthält de facto **Konto-Stamm-Daten**
 - Das Register enthält **keine Kontenstände**
- Jeder Betroffene kann über **Finanzonline** abrufen, was über ihn gespeichert ist
- **Übermittlungspflicht** der Kreditinstitute
- Daten ab **1.3.2015**, dh bestehende Konten gelten als an diesem Tag eröffnet!
 - = Gegenoffensive gegen Abschleicher (nach Ö) aus Steuerabkommen CH, FL

Bankenpaket: Konteneinsicht (KontRegG)

- **Auskünfte** für
 - Staatsanwaltschaften, Strafgerichte
 - finanzstrafrechtliche Zwecke Finanzstrafbehörden und BFG
- **Auskünfte für abgabenrechtliche Zwecke für Abgabenbehörden und BFG** „wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist“
 - Bei Veranlagung ESt, KSt und USt nur bei Bedenkenvorhalt
 - Steuerpflichtige hat Gelegenheit zur Stellungnahme
- Suchbegriffe: konkrete Personen oder Konten (**kein fishing**)
- **Protokollierung** jeder Abfrage und Übermittlung und 10 Jahre aufzubewahren

Bankenpaket: Rechtsschutz (KontRegG)

- **Gerichtliche Bewilligung** der Konteneinschau durch Abgabenbehörden des Bundes durch BFG-Richter
- **Rechtsschutzbeauftragter** prüft Protokollaufzeichnungen der Kontenregisterabfragen

- **Betriebsprüfung (Außenprüfung)**
 - Schriftliches Auskunftsverlangen von Abgabenbehörden des Bundes, wenn
 - begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen
 - die Konteneinschau geeignet ist, diese Zweifel aufzuklären
 - es nicht außer Verhältnis zum Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht

- **Steuererklärung**
 - Bei Veranlagung zur Est, KSt und Ust sind Auskunftsverlangen nur zulässig bei Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung (vorher Ergänzungsauftrag) und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Bedenkenvorhalt
 - Abgabepflichtigen muss Stellungnahme möglich sein

Bankenpaket: Kapitalabflüsse (Kapitalabfluss-Meldegesetz)

Kapitalabflüsse

- Kreditinstitute sind verpflichtet, hohe Kapitalabflüsse (mind. 50.000 €) an das BMF zu melden
- Gilt für Kapitalabflüsse von 1.3.2015 bis 31.12.2022

Kapitalzuflüsse

- Kreditinstitute sind verpflichtet, hohe Kapitalzuflüsse (mind. 50.000 €) aus der Schweiz und Liechtenstein an das BMF zu melden
- Meldepflicht für Kapitalzuflüsse aus
 - der Schweiz für den Zeitraum von 1.7.2011 bis 31.12.2012
 - Liechtenstein für den Zeitraum von 1.1.2012 bis 31.12.2013
- Meldungen sind bis spätestens 31.12.2016 zu erstatten
- Geldstrafe bis zu 200.000 € bei **Verletzung der Meldepflicht**

Sonstige Neuerungen

- Änderungen im Bereich der **Umsatzsteuer**
 - Erhöhung Umsatzsteuer von 10% auf 13% (zB Beherbergung, Künstler, Theater)
- **Barzahlungsverbot** in der **Bauwirtschaft**
- Änderungen der **Forscher-Zuzugsbegünstigung** („Zuzugsfreibetrag“ 30% für 5 Jahre)
- **Steuerbefreiungen**
 - Sachzuwendungen bis zu 186 € aus Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums
 - Neuregelung für Mitarbeiterrabatte
 - Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterbeteiligung von 1.460 € auf 3.000 €
 - Übernahme Begräbniskosten durch Arbeitgeber für Arbeitnehmer und engste Angehörige
 - Arbeitgeber-Darlehen und Gehaltsvorschüsse bis 7.300 €
 - Reiseaufwandsentschädigung für Mitglieder des Betriebsrates/Personalvertreter

Kontakt



Mag. Michaela Christiner

WP/STB

Präsidentin der Kammer der Wirtschaftstreuhänder der
Landesstelle Steiermark

BFP Steuerberatungs GmbH

Tel.: +43 (316) 36 37 656

E-Mail: Michaela.Christiner@austin-bfp.at